

Stiftungsreglement

Gültig ab 1. Januar 2016

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

Vorsorgestiftung VSAO

Kollerweg 32 | Postfach 389 | CH-3000 Bern 6

Telefon-Nr.: +41 31 350 46 00

Fax-Nr.: +41 31 350 46 01

Internet: www.vorsorgestiftung-vsao.ch

E-mail: info@vorsorgestiftung-vsao.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	6
1.1	Zweck	6
1.2	Vorrang des Bundesrechts	6
1.3	Angeschlossene Arbeitgeber	6
1.4	Anschluss an die Stiftung	7
1.5	Deckung der Risiken	7
2.	Organisation	7
2.1	Der Stiftungsrat	7
2.2	Amtsdauer	8
2.3	Stiftungsratsausschüsse	8
2.4	Geschäftsführung	8
2.5	Organisationsreglement	8
2.6	Rechnungswesen	8
2.7	Revisionsstelle	8
2.8	Experte für berufliche Vorsorge	9
3.	Versicherter Personenkreis	9
3.1	Aufnahme von versicherten Personen	9
3.2	Mindestjahreslohn	9
3.3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	10
3.4	Anmeldung	10
3.5	Versicherungsausweis	10
3.6	Geschäftsbericht, Stiftungsreglement, Vorsorgepläne	10
3.7	Haftung, Schweigepflicht	10
4.	Finanzierung	11
4.1	Anrechenbarer und versicherter Jahreslohn	11
4.2	Beiträge	11
4.3	Alterssparkapital	12
4.4	Eintrittsleistung	12
4.5	Einkauf	12
4.6	Rückstellungen und Reserven	12
5.	Leistungen	13
5.1	Arten von Leistungen	13
5.2	Altersleistungen	13
5.2.1	Altersrente	13
5.2.2	Altersleistungen bei Teilrücktritt	13
5.2.3	Alterssparkapitalauszahlung	14
5.2.4	Teilaltersrente/-kapitalauszahlung	14
5.2.5	Alterskinderrente	14
5.3	Hinterlassenenleistungen	15
5.3.1	Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe	15

5.3.2	Ehegattenrente	15
5.3.2.1	Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ehegattenrente	15
5.3.2.2	Ehegattenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters	16
5.3.2.3	Ehegattenrente beim Tod des Alters- oder Invalidenrentners	16
5.3.2.4	Geschiedene Ehegatten	16
5.3.3	Halb-/Vollwaisenrente	16
5.3.4	Todesfallkapital	17
5.3.5	Freizügigkeitskontoinhaber	17
5.4	Invalidenleistungen	18
5.4.1	Temporäre Invalidenrente	18
5.4.2	Spar- und Risikobeitragsbefreiung / Äufnung des Alterssparkapitals	19
5.4.3	Invalidenkinderrente	19
5.4.4	Überbrückungsrente	20
5.4.5	Vorleistungen	20
5.4.6	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	21
5.4.7	Rentenrevision	21
5.4.8	Leistungskürzungen	21
5.5	Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	22
5.5.1	Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	22
5.5.2	Verwendung der Austrittsleistung	22
5.5.3	Barauszahlung	23
5.6	Wohneigentumsförderung	23
5.6.1	Voraussetzungen und Auswirkungen auf den Versicherungsschutz	23
5.6.2	Kürzung des Alterssparkapitals und der Austrittsleistung	24
5.6.3	Rückzahlung des Vorbezugs	24
5.7	Ausserordentliche Leistungen	24
5.8	Partnerschaftsgesetz	24
6.	Unterbrüche	24
6.1	Freiwillige Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Stellenunterbruch	24
6.2	Freiwillige Weiterführung des Versicherungsschutzes bei unbezahltem Urlaub	24
6.3	Vorübergehende Stilllegung der Vorsorge	25
7.	Gemeinsame Bestimmungen	25
7.1	Auskunfts- und Meldepflicht	25
7.2	Auszahlung der Renten und Kapitalleistungen	25
7.3	Anpassung der Renten an die Teuerung	25
7.4	Überentschädigung und Koordination	25
7.5	Abtretung von Regressforderungen	26
7.6	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	26
7.7	Verjährung	26
7.8	Sicherung des Leistungszweckes	26

8.	Teilliquidation	27
9.	Sanierungsmassnahmen	27
10.	Schlussbestimmungen	28
10.1	Gerichtsstand und Erfüllungsort	28
10.2	Wahrung wohl erworbener Rechte	28
10.3	Reglementsänderungen	28
10.4	In Kraft treten des Stiftungsreglements	29
Anhang 1		30
	Begriffe	30
Anhang 2		31
	Einkauf	31
Anhang 3		33
	Umwandlungssätze	33
Anhang 4		34
	Unbezahlter Urlaub	34
1.	Allgemein	34
2.	Voraussetzungen	34
3.	Anmeldung	34
4.	Versicherte Risikoleistungen	34
5.	Alterssparkapital	34
6.	Finanzierung	34

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Vorsorgestiftung VSAO (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt als Gemeinschaftsstiftung die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG genannt) und seiner Ausführungsbestimmungen für Assistenz- und Oberärzte, weitere angestellte Ärzte sowie andere Akademiker in Weiterbildung, die Arbeitnehmer des VSAO, seiner Sektionen und Organisationen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann bei den Leistungen über das BVG-Minimum hinausgehen.

Die Vorsorgestiftung VSAO ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Bern unter der Nummer BE 467 eingetragen und dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

Die Stiftung kann ausnahmsweise die berufliche Vorsorge für nicht akademische Beschäftigte vornehmen, welche bei angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt sind oder für welche der angeschlossene Arbeitgeber die Abrechnung für die Sozialversicherungsbeiträge vornimmt, sofern deren Tätigkeit im engen Zusammenhang mit dem Arbeitsgebiet von Assistenz- und Oberärzten oder anderen Akademikern steht. Der Anschluss der Arbeitgeber erfolgt aufgrund von schriftlichen Anschlussvereinbarungen.

1.2 Vorrang des Bundesrechts

Widersprechen Bestimmungen des Stiftungsreglements dem BVG, seinen Verordnungen (nachfolgend BVV1, BVV2, BVV3, WEFV genannt) oder dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend FZG genannt) und seiner Verordnung (nachfolgend FZV genannt), gehen letztere vor. Erreichen namentlich die Leistungen nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements und der Vorsorgepläne nicht die von den erwähnten Gesetzen und deren Verordnungen vorgeschriebenen Minimalleistungen, werden letztere ausgerichtet.

1.3 Angeschlossene Arbeitgeber

Der Stiftung können sich anschliessen:

- a. Kantone, Gemeinden, Spitalverbände und andere öffentlichrechtliche Arbeitgeber, welche medizinisches Personal beschäftigen
- b. Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit sie medizinisches Personal beschäftigen
- c. der VSAO, seine Sektionen und Organisationen
- d. ausnahmsweise, mit Genehmigung des Stiftungsrates, weitere Arbeitgeber mit nicht-medizinischem Personal, sofern sie überwiegend akademisches Personal in Weiterbildung beschäftigen oder deren BVG-Pflichten voll oder teilweise übernehmen

1.4 Anschluss an die Stiftung

Der Arbeitgeber schliesst mit der Stiftung eine Anschlussvereinbarung ab. Diese regelt das rechtliche Verhältnis und bezeichnet den anzuwendenden Vorsorgeplan.

Bei einem Neuanschluss an die Stiftung werden Rentenbezüger oder arbeitsunfähige Personen nicht übernommen.

Fehlen im Vorsorgeplan ausdrückliche Bestimmungen, so ist das gültige Stiftungsreglement anwendbar.

1.5 Deckung der Risiken

Soweit die Stiftung nicht selber die erforderlichen Vorsorgekapitalien zur Sicherung der vorgerechtigten Verbindlichkeiten nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen bereitstellt, schliesst sie entsprechende Verträge mit Einrichtungen ab, welche für die Sicherstellung der Ansprüche vollumfänglich Gewähr bieten.

2. Organisation

2.1 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er ist paritätisch zusammengesetzt und zählt eine gerade Anzahl von mindestens acht und höchstens 20 Mitgliedern.

Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat übernimmt die Verwaltung der Stiftung sowie den Vollzug des Stiftungsreglements sowie der Vorsorgepläne.

Die Arbeitgebervertreter werden durch die zuständigen Organe der Arbeitgeber bestimmt. Bei Ersatzwahlen sind die verschiedenen Regionen angemessen zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Anschlussvereinbarungen.

Ein Arbeitnehmervorteiler wird durch die VAUZ (Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich), die übrigen durch den VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte) gewählt.

Der Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrates werden vom Stiftungsrat alternierend aus den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht gleichzeitig der gleichen Gruppe angehören.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Müssen während der Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen werden, erfolgen diese für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder.

2.3 Stiftungsratsausschüsse

Der Stiftungsrat kann für einzelne Vollzugsaufgaben paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse einsetzen. Die vom Stiftungsrat gewählten Vorsitzenden entscheiden über den Beizug von fachkundigen Dritten.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

2.4 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsstelle ein und ernennt deren Leiter. Die Führung laufender Geschäfte kann an Dritte übertragen werden.

2.5 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der Stiftungsratsausschüsse, die Vertretung nach aussen, die Stellung des Leiters der Geschäftsstelle oder von Dritten näher umschreibt.

2.6 Rechnungswesen

Die Stiftung führt ein ihrer Grösse und Struktur angepasstes, ordnungsmässiges Rechnungswesen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine zugelassene Revisionsstelle für berufliche Vorsorge. Diese prüft im Besonderen, ob die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eingehalten, die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

2.8 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat wählt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Insbesondere erstattet dieser dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde in der Regel jährlich Bericht, ob

- a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- c. die von der Stiftung getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.

3. Versicherter Personenkreis

3.1 Aufnahme von versicherten Personen

Grundsätzlich werden als versicherte Personen in die Stiftung aufgenommen:

- a. Assistenz- und Oberärzte sowie weitere angestellte Ärzte und sich in Weiterbildung befindende Akademiker, entsprechend den Beschlüssen der zuständigen kantonalen Behörden
- b. Assistenz- und Oberärzte sowie weitere Kategorien von Ärzten und sich in Weiterbildung befindende Akademiker in unselbstständiger Stellung entsprechend den Beschlüssen der regionalen, städtischen und kommunalen Spitalträger oder den Anschlussvereinbarungen mit den Spitälern und Institutionen
- c. bisher versicherte Personen mit Stellenunterbruch oder Auslandsaufenthalt
- d. das Personal der Stiftung, des VSAO, seiner Sektionen und Organisationen

Die Stiftung kann ausnahmsweise die berufliche Vorsorge für nicht akademische Beschäftigte vornehmen, welche bei angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt sind oder für welche der angeschlossene Arbeitgeber die Abrechnung für die Sozialversicherungsbeiträge vornimmt, sofern deren Tätigkeit im engen Zusammenhang mit dem Arbeitsgebiet von Assistenz- und Oberärzten oder anderen Akademikern steht.

3.2 Mindestjahreslohn

Die Aufnahme in die Stiftung setzt in der Regel einen Mindestjahreslohn gemäss Artikel 7 BVG voraus. Bei einer Teilzeitanstellung wird der Mindestjahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Trotz Erreichen des Mindestjahreslohnes ist von der Versicherung ausgeschlossen, wer

- a. mit einem befristeten Arbeitsvertrag für höchstens einen Monat angestellt ist mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Artikel 1k BVV2, oder
- b. im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine ganze Invalidenrente bezieht oder im Sinne von Artikel 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert blieb.

3.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität, frühestens jedoch ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Für Altersleistungen beginnt die Versicherung spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Die Versicherung endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird oder der in Artikel 3.2 definierte Mindestjahreslohn voraussichtlich dauerhaft unterschritten wird.

Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität ohne Erhebung einer Prämie bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses unverändert bestehen, längstens aber während eines Monats.

Artikel 5.4.6 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

3.4 Anmeldung

Der Arbeitgeber meldet die zu versichernden Personen spätestens 30 Tage nach Stellenantritt an.

3.5 Versicherungsausweis

Zur Bestätigung des Beitritts in die Stiftung wird jeder versicherten Person beim Eintritt ein Versicherungsausweis ausgestellt, danach bei jeder Änderung der Versicherungsbedingungen, bei Zivilstandsänderungen sowie jeweils per Jahresbeginn. Der Versicherungsausweis enthält insbesondere Angaben zu den Personaldaten, zum versicherten Jahreslohn, zu den jährlichen Beiträgen, zum Altersguthaben und zu den Leistungsansprüchen.

3.6 Geschäftsbericht, Stiftungsreglement, Vorsorgepläne

Der Stiftungsrat informiert gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der Geschäftsbericht, das Stiftungsreglement sowie die Vorsorgepläne werden auf der Website der Stiftung zur Verfügung gestellt. Auf Bestellung hin werden der versicherten Person die obgenannten Dokumente in Papierform zugestellt.

3.7 Haftung, Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der Stiftung entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen (Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte und so weiter) nicht mitteilt.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung oder den Arbeitgeber oder die versicherten Personen betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.

4. Finanzierung

4.1 Anrechenbarer und versicherter Jahreslohn

Der anrechenbare Jahreslohn ergibt sich aus den Lohnvorschriften des Arbeitgebers, beträgt jedoch höchstens CHF 500 000.

Entschädigungen für Überstunden und sonstige Zulagen, welche nur gelegentlich ausgerichtet werden, sind nicht versicherbar.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzuges, dessen Höhe im Vorsorgeplan festgesetzt wird.

In allen Vorsorgeplänen sind die Bestimmungen über den versicherten Mindestjahreslohn gemäss Artikel 3.2 des Stiftungsreglements einzuhalten.

Wird der versicherte Jahreslohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität oder Reduktion des Beschäftigungsgrades herabgesetzt, so kann im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer der bisherige versicherte Lohn für maximal zwei Jahre unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss Artikel 4.2 weitergeführt werden.

4.2 Beiträge

Die Beiträge dienen der Finanzierung des Alterssparkapitals und der Deckung der Kosten für die Risikoleistungen.

Die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden in den Vorsorgeplänen festgelegt. Der Arbeitgeber trägt mindestens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen.

Folgende Kosten werden von der Stiftung ohne Prämienzuschlag übernommen:

- a. die Verwaltungskosten
- b. die Abgabe an den Sicherheitsfonds BVG gemäss Artikel 59 BVG
- c. die Abgabe für die Aufsichtsbehörde
- d. die Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 BVG
- e. die Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

Die Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht mit dem Beginn der Versicherung und endet mit der Pensionierung, dem Tod vor Erreichen der Pensionierung, der Beendigung oder dem Unterbruch des Arbeitsverhältnisses, der voraussichtlichen dauerhaften Unterschreitung des in Artikel 3.2 definierten Mindestjahreslohnes. Vorbehalten bleibt die Prämienbefreiung im Falle von Erwerbsunfähigkeit.

4.3 Alterssparkapital

Das Alterssparkapital entspricht den Altersgutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfällig weiteren Einlagen und den aufgelaufenen Zinsen. Die Höhe der Altersgutschriften wird im Vorsorgeplan definiert. Das Alterssparkapital wird jährlich verzinst. Die Höhe der Verzinsung wird vom Stiftungsrat festgelegt.

4.4 Eintrittsleistung

Die versicherte Person ist beim Eintritt in die Stiftung verpflichtet, die bestehenden Freizügigkeitsleistungen zur Äufnung des Alterssparkapitals einzubringen und gleichzeitig die letzte Vorsorgeaustrittsabrechnung einzureichen. Die versicherte Person hat der Stiftung den Namen und die Adresse der Vorsorgeeinrichtung ihres früheren Arbeitgebers, gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung, bei der sie über ein Vorsorgekapital verfügt sowie die Form des Vorsorgeschatzes mitzuteilen. Die Verzinsung erfolgt ab dem Datum der Überweisung. Der Verzugszins der früheren Vorsorgeeinrichtung wird der versicherten Person gutgeschrieben.

Erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben aus dem Ausland werden in der Regel nicht angenommen (Artikel 60b BVV2).

4.5 Einkauf

Der Einkauf für Altersleistungen ist möglich

- a. durch Einbringung einer freiwilligen Einlage (reglementarischer Einkauf) vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder auf eine ganze Invalidenrente;
- b. nach einer Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens im Rahmen einer Scheidung.

Die maximal mögliche persönliche Einlage gemäss Artikel 4.4 lit. a ergibt sich aus Anhang 2. Die Bestimmungen nach Artikel 60a und 60b BVV2 müssen zwingend eingehalten werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einkäufe infolge Übertragung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung.

4.6 Rückstellungen und Reserven

Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven werden in einem separaten Reglement geregelt.

5. Leistungen

5.1 Arten von Leistungen

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- Altersleistungen
- Hinterlassenenleistungen
- Invalidenleistungen
- Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)
- Wohneigentumsförderung
- Ausserordentliche Leistungen

5.2 Altersleistungen

5.2.1 Altersrente

Die versicherte Person hat ab dem Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Altersrente. Das Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan zwischen 58 und 70 Jahren festgelegt. Anstelle der Altersleistungen kann bei einem vorzeitigen Altersrücktritt, die Austrittsleistung gemäss Artikel 21bis FZG beansprucht werden.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Alterssparkapital, angespart auf dem anrechenbaren Jahreslohn von höchstens CHF 300 000 abzüglich Koordinationsabzug, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 3 aufgeführt.

Das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Alterssparkapital auf dem CHF 300 000 übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden.

Versicherte Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, können das Alterssparkapital nur in Kapitalform beziehen. Nicht unter diese Regelung fallen versicherte Personen, die eine Altersrente infolge einer Teilpensionierung beziehen.

Entspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

5.2.2 Altersleistungen bei Teilrücktritt

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Teilkapitalauszahlung, sofern das 58. Lebensjahr erreicht ist und der Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, herabgesetzt wird. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen. Teilaltersrenten bis zum definitiven Rücktritt sind ausgeschlossen.

Mit der Auszahlung eines Teils des Alterssparkapitals erlischt der Anspruch auf sämtliche Leistungen proportional.

5.2.3 Alterssparkapitalauszahlung

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Auszahlung des Alterssparkapitals beantragen. Ein schriftliches Gesuch ist der Stiftung mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.

Mit der Auszahlung des Alterssparkapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung, insbesondere die Ansprüche auf eine allfällige Anpassung der Renten an die Teuerung, auf Ehegatten- sowie Alterskinderrenten.

5.2.4 Teilaltersrente/-kapitalauszahlung

Die versicherte Person kann anstelle einer ganzen Altersrente einen Teil des Kapitals in der Höhe von mindestens 20 Prozent des vorhandenen Alterssparkapitals beziehen. Im Anschluss an eine Invalidenrente ist der Teilkapitalbezug ausgeschlossen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.

Mit der Auszahlung eines Teils des Alterssparkapitals erlischt der Anspruch auf sämtliche Leistungen proportional.

Ein schriftliches Gesuch ist der Stiftung mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen.

Erspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall die Kapitalabfindung ausgerichtet.

5.2.5 Alterskinderrente

Rentenberechtigt sind

- a. Die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist).

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente für jedes Kind der versicherten Person entsteht mit dem Einsetzen der Altersrente der versicherten Person. Sie wird beim Ableben der versicherten Person weiter ausgerichtet und dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Alterskinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente und wird an die pensionierte versicherte Person ausbezahlt.

Versicherte Personen die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Alterskinderrente.

5.3 Hinterlassenenleistungen

5.3.1 Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe

Der Partner der versicherten Person, der mit ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt (auch Partner gleichen Geschlechts) wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern alle nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft im Sinne von Artikel 95 ZGB
- b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung hat im Zeitpunkt des Todes nachweislich ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert, oder es ist ein gemeinsames Kind vorhanden
- c. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und der entsprechende Vertrag wird bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bezieht der Partner der versicherten Person bereits eine Ehegattenrente aus der 2. Säule, so entfällt die Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe.

Der Stiftungsrat regelt weitergehende Einzelheiten und entscheidet abschliessend.

5.3.2 Ehegattenrente

5.3.2.1 Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete Person, welche aktiv versichert ist oder eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung der versicherten Person, Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b. älter als 40 Jahre ist und die Ehe sowie die vorgängige eheähnliche Lebensgemeinschaft zusammen mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine der obgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Die Rente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

Der überlebende Ehegatte verliert den Rentenanspruch, falls er sich wieder verheiratet. In diesem Fall erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der Stiftung.

5.3.2.2 Ehegattenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Vorsorgeplan und beträgt maximal 40 Prozent des versicherten Jahreslohnes. Bei Unfalltod der versicherten Person werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Ehegattenrente dem BVG-Minimum.

5.3.2.3 Ehegattenrente beim Tod des Alters- oder Invalidenrentners

Die Höhe der Rente beträgt zwei Drittel der laufenden Alters- beziehungsweise der Invalidenrente.

5.3.2.4 Geschiedene Ehegatten

Ein richterlich geschiedener Ehegatte wird nach dem Tod seines geschiedenen Partners dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde. Er hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen gemäss BVG-Minimum, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der Eidgenössischen Invalidenversicherung, übersteigt.

5.3.3 Halb-/Vollwaisenrente

Rentenberechtigt sind

- a. die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufgekomen ist.

Der Anspruch auf eine Halb-/Vollwaisenrente für jedes Kind der versicherten Person beginnt ab Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber und dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Halb-/Vollwaisenrente am Ende des Sterbemonats.

Die Halbwaisenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan, beträgt jedoch höchstens zwölf Prozent des versicherten Jahreslohnes.

Bei Vollwaisen wird eine doppelte Halbwaisenrente ausgerichtet, sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente auslöst.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Waisenrente dem BVG-Minimum.

Grundsätzlich wird die Halb-/Vollwaisenrente an die berechtigten Halb-/Vollwaisen ausbezahlt.

5.3.4 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person ohne renten- oder abfindungsberechtigte Hinterbliebene und ohne dass die Stiftung im Zeitpunkt des Todes Alters- oder Invalidenleistungen erbringen muss, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Anspruchsberechtigt sind

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Ehegattenrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen, bei deren Fehlen
- b. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5.3.3 des Stiftungsreglements nicht erfüllen, bei deren Fehlen
- c. die Eltern, bei deren Fehlen
- d. die Geschwister.

Den Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe a. und b. wird ein Todesfallkapital in der Höhe des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ausgerichtet.

Den Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe c. bis d. wird ein Todesfallkapital in der Höhe der Hälfte des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ausgerichtet.

Sind mehrere Personen gleichzeitig begünstigt, erfolgt eine Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

5.3.5 Freizügigkeitskontoinhaber

Stirbt eine nicht versicherte Person mit einem Freizügigkeitskonto bei der Stiftung, so besteht, unabhängig vom Erbrecht, auf das vorhandene Kapital ein Anspruch nachfolgender Rangordnung:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. die waisenrentenberechtigten Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen
- c. der überlebende Lebenspartner im Sinne von Artikel 5.3.1, bei dessen Fehlen
- d. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5.3.3 des Stiftungsreglements nicht erfüllen, bei deren Fehlen
- e. die Eltern, bei deren Fehlen
- f. die Geschwister

Sind mehrere Personen gleichzeitig begünstigt, erfolgt eine Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

5.4 Invalidenleistungen

Die Stiftung erbringt folgende Invalidenleistungen:

- Temporäre Invalidenrente
- Spar- und Risikobeitragsbefreiung / Äufnung des Alterssparkapitals
- Invalidenkinderrente
- Überbrückungsrente

5.4.1 Temporäre Invalidenrente

Temporäre Invalidenrenten werden im Falle einer voraussichtlich andauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr werden ganze Invalidenrenten fällig. Die Ausrichtung der Invalidenrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche für eine Rente bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht und von der IV als invalid anerkannt wird, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

In den übrigen Fällen kann die Stiftung den Leistungsanspruch selbstständig beurteilen.

Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor der Pensionierung entstanden ist.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Rente der Stiftung entsprechend angepasst.

Aufgrund des Vorsorgeplanes beginnen die Renten nach Ablauf einer Wartefrist von drei oder sechs Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Renten werden unter Vorbehalt von Artikel 5.4.6 so lange erbracht, als die Invalidität besteht, längstens aber bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters.

Bei Unfall und berufsbedingter Krankheit gemäss UVG werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Rentenleistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Kranken- oder Unfalltaggeld im Umfang von 80 Prozent des letzten Bruttolohnes gelten als Lohnfortzahlung, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der bezahlten Prämien entrichtet hat.

Bei Erreichen des Pensionierungsalters wird die laufende Invalidenrente der versicherten Person durch eine Altersrente abgelöst. Die Rentenhöhe berechnet sich nach Artikel 5.2.1 des bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gültigen Stiftungsreglements.

Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Teilinvalidität von 70 Prozent und mehr gibt Anspruch auf die vollen Invalidenleistungen.

Die Höhe der Invalidenrenten richtet sich nach dem Vorsorgeplan, beträgt aber höchstens 60 Prozent des versicherten Jahreslohnes.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Invalidenrente dem BVG-Minimum.

5.4.2 Spar- und Risikobeitragsbefreiung / Äufnung des Alterssparkapitals

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent und bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent gewährt die Stiftung die Spar- und Risikobeitragsbefreiung und die Äufnung des Alterssparkapitals.

Die Spar- und Risikobeitragsbefreiung und die Äufnung des Alterssparkapitals werden höchstens aufgrund des Arbeitspensums gewährt, das der Stiftung vor Eintritt des Leistungsfalles gemeldet worden ist.

Die Spar- und Risikobeitragsbefreiung beginnt nach Arbeitsvertragsende, frühestens jedoch drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und erlischt bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Vorsorgeplan oder beim Tod der versicherten Person.

Die Äufnung des Alterssparkapitals durch die Stiftung erfolgt während der Dauer der Invalidität aufgrund des letzten versicherten Lohnes. Die Höhe der Verzinsung des Alterssparkapitals bei invaliden Personen entspricht derjenigen der aktiv versicherten Personen. Die Äufnung endet bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Vorsorgeplan oder beim Tod der versicherten Person.

Die Höhe der Spar- und Risikobeitragsbefreiung sowie die Äufnung des Alterssparkapitals richten sich nach dem jeweils gültigen Vorsorgeplan sowie nach dem Invaliditätsgrad.

5.4.3 Invalidenkinderrente

Rentenberechtigt sind

- a. die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht mit dem Einsetzen der Invalidenrente der versicherten Person.

Der Anspruch für jedes Kind der versicherten Person dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Invalidenkinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Invalidenkinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan, beträgt jedoch höchstens zwölf Prozent des versicherten Jahreslohnes und wird an die versicherte Person ausbezahlt.

Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Invalidenkinderrente dem BVG-Minimum.

5.4.4 Überbrückungsrente

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Überbrückungsrente von zwei Dritteln der vollen AHV/IV-Rente. Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 Prozent wird die Überbrückungsrente entsprechend gekürzt. Bei Unterstützungspflichtigen erhöht sich die Überbrückungsrente je Kind um die maximale AHV/IV-Kinderrente. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Überbrückungsrente entsprechend dem Invaliditätsgrad gekürzt. Aufgrund des Vorsorgeplanes beginnen die Renten nach Ablauf einer Wartefrist von drei oder sechs Monaten, seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht. Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt längstens bis zum erstinstanzlichen Entscheid über die Ansprüche gegenüber der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eines anderen Sozialversicherungsträgers.

Werden der versicherten Person Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eines anderen Sozialversicherungsträgers rückwirkend zugesprochen, so hat sie der Stiftung die Überbrückungsrente für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder des betreffenden Sozialversicherungsträgers. Zu diesem Zweck tritt die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber der IV der Stiftung ab.

5.4.5 Vorleistungen

Vorleistungen erfolgen nach Artikel 70, Absatz 2 d, des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ¹⁾.

Unter Vorbehalt der Übererschädigung werden die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

¹⁾ Vorleistungspflichtig sind die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG für Renten, deren Übernahme durch die Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten ist.

5.4.6 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten

- a. während drei Jahren, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
- b. solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

5.4.7 Rentenrevision

Die Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen erfolgt im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach Massgabe der Beurteilung der IV.

Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge werden die Invalidenrenten und andere Dauerleistungen periodisch einer Beurteilung unterzogen. Die Stiftung kann unabhängig von der IV eine Beurteilung des Invaliditätsgrades des Versicherten anordnen und eine Anpassung der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen vornehmen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich den nötigen Untersuchungen zu unterziehen.

5.4.8 Leistungskürzungen

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, werden die Leistungen der Stiftung gekürzt.

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge erfolgt die Kürzung von Leistungen gemäss den Bestimmungen von Artikel 35 BVG.

Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge kann die Stiftung Leistungen auch bei einfachem Verschulden und unabhängig von der AHV/IV kürzen. Die Stiftung kann unter anderem die Leistungen ganz oder teilweise einstellen, wenn die versicherte Person ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Rentenrevision nicht nachkommt.

5.5 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

Wird das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Pensionierung aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden oder ein anwartschaftlicher Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen nach Ablauf der Lohnfortzahlung entsteht, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus und erhält eine Austrittsleistung.

Die versicherte Person, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 5.4.6 Abs. 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem Stand des Alterssparkapitals im Zeitpunkt des Austritts, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Austrittsleistungen werden nach dem Beitragsprimat gemäss Artikel 15, Absatz 2, FZG erbracht.

Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält die Berechnung gemäss Stiftungsreglement und Vorsorgeplan, den Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetz und das Alterssparkapital nach BVG.

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades wird in der Regel keine Austrittsleistung ausgerichtet.

Die versicherte Person wird jährlich über die am 1. Januar bestehende Austrittsleistung orientiert.

5.5.1 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

Bei Ehescheidung einer aktiv versicherten Person werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach Artikel 22ff FZG geteilt. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes von Amtes wegen mit.

Wenn die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person ganz oder teilweise überwiesen wird, reduziert sich das Alterssparkapital um den an den anderen Ehegatten überwiesenen Betrag.

5.5.2 Verwendung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistungen werden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder eine andere anerkannte Vorsorgeeinrichtung übertragen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann der Anspruch nach Wahl der versicherten Person auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice der zweiten Säule übertragen werden. Ohne entsprechende Mitteilung der versicherten Person erfolgt die Übertragung der Austrittsleistung frühestens sechs Monate nach Austritt und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren an die Auffangeinrichtung BVG.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Die Verzinsung der Austrittsleistung entspricht dem vom Bundesrat zu diesem Zweck festgelegten Zinssatz.

Ist die Auszahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Überweisungsangaben noch nicht erfolgt, ist ein Verzugszins gemäss Artikel 7 FZV geschuldet.

5.5.3 Barauszahlung

Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen, ihren neuen Wohnsitz aber nicht im Fürstentum Liechtenstein haben; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beträgt.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung nicht bar ausbezahlt werden.

Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten zur Auszahlung zwingend.

Soweit die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt auf ein Bank- oder PC-Konto des Anspruchsberechtigten.

5.6 Wohneigentumsförderung

5.6.1 Voraussetzungen und Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

Die aktiv versicherte Person kann ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen oder verpfänden. Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zwecks Information für die versicherten Personen erstellt der Stiftungsrat Richtlinien zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung werden die Invaliditäts- oder Todesfalleistungen nicht gekürzt.

Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die entstandenen Aufwendungen und Auslagen gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf Anfrage über die Anspruchshöhe und die Folgen des Vorbezuges.

5.6.2 Kürzung des Alterssparkapitals und der Austrittsleistung

Hat die versicherte Person einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung getätigt, wird dadurch das Alterssparkapital um den fehlenden Betrag gekürzt.

5.6.3 Rückzahlung des Vorbezugs

Der vorbezogene Betrag muss gemäss Artikel 30d BVG zurückbezahlt werden, insbesondere wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen, oder im Todesfall, sofern keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.

5.7 Ausserordentliche Leistungen

Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen ausserordentliche Leistungen an in Not geratene versicherte Personen oder deren Hinterbliebene gewähren. Der Stiftungsrat legt dazu die erforderlichen Kriterien fest.

5.8 Partnerschaftsgesetz

Die eingetragene Partnerschaft ist in allen Rechten und Pflichten der Ehe gleichgestellt.

6. Unterbrüche

6.1 Freiwillige Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Stellenunterbruch

Die Unterbruchsversicherung bezweckt die Risikoversicherung für die bei der Stiftung versicherten Personen unter 50 Jahren, die für eine beschränkte Zeit von maximal zwei Jahren die Aufnahmebedingungen bei der Stiftung nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen. Die Aufnahme in die Unterbruchsversicherung ist für Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder keine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz haben, ausgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen sind im Vorsorgeplan «Unterbruchsversicherung» geregelt.

6.2 Freiwillige Weiterführung des Versicherungsschutzes bei unbezahltem Urlaub

Bezieht die versicherte Person einen unbezahlten Urlaub bis zur Wiederaufnahme der bisherigen Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, besteht die Möglichkeit, die Risikoversicherung auf eigene Rechnung weiterzuführen. Die Versicherungsbedingungen sind im Anhang 4 geregelt.

6.3 Vorübergehende Stilllegung der Vorsorge

Besteht für eine versicherte Person kein Arbeitsverhältnis mehr oder hält sie sich im Ausland auf und es steht fest, dass sie in die Stiftung zurückkehrt, kann sie die Äufnung des Alterssparkapitals und die Deckung der Risiken bei der Stiftung während maximal zwei Jahren stilllegen. Sie bezahlt keine Beiträge; damit sind die Risiken Tod und Invalidität in diesem Falle nicht gedeckt. Das Freizügigkeitskonto bei der Stiftung wird zum gleichen Satz wie die Alterssparkapitalien der versicherten Personen verzinst.

7. Gemeinsame Bestimmungen

7.1 Auskunft- und Meldepflicht

Arbeitgeber und versicherte Personen sind verpflichtet, der Stiftung vollständig und wahrheitsgetreu, über die für das Versicherungsverhältnis massgebenden Umstände, Auskunft zu geben. Die Stiftung haftet nicht, wenn die Auskunft- oder Meldepflicht verletzt wird.

7.2 Auszahlung der Renten und Kapitaleistungen

Die Renten werden in zwölf gleichen Raten jeweils im Laufe des Fälligkeitsmonats ausbezahlt. In besonderen Fällen, namentlich bei Überweisungen ins Ausland, kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

Die Kapitaleistungen sind innert 30 Tagen fällig, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und sämtliche notwendigen Nachweise und Dokumente bei der Stiftung vorliegen.

7.3 Anpassung der Renten an die Teuerung

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Anpassung der Renten an die Teuerung. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

7.4 Überentschädigung und Koordination

Die Leistungen der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung, der durch den Arbeitgeber zu mindestens der Hälfte mitfinanzierten Taggeldversicherung, der Militärversicherung und ausländischer Sozialversicherungen gehen den Ansprüchen gemäss Stiftungsreglement vor.

Die Stiftung kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften bei Invalidität 100 Prozent und im Todesfall 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes, gemessen an der zuletzt massgebenden, jeweils aktualisierten Besoldungsordnung, welcher die versicherte Person im Zeitpunkt des Ereignisses unterstand, übersteigen, unter Vorbehalt von Artikel 5.4.6 Absatz 2.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Kinderrenten, Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Artikel 37 oder 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Artikel 65 oder 66 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vorgenommen haben.

Fallen zufolge veränderter Verhältnisse einzelne Einkünfte weg, setzt die Stiftung ihre Leistungen neu fest.

7.5 Abtretung von Regressforderungen

Die Stiftung kann von der versicherten Person mit Leistungsansprüchen verlangen, dass sie ihr die Forderungen, die ihr gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Im Übrigen gelten die Subrogationsbestimmungen gemäss BVG.

7.6 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Wurden versicherten Personen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen ausgerichtet, auf welche sie weder nach Stiftungsreglement noch nach dem BVG Anspruch gehabt hätten, sind diese Leistungen zurückzuerstatten. Waren die Empfänger der Leistungen bösgläubig, ist zudem ein Verzugszins zu entrichten. Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden.

In Härtefällen kann der Stiftungsrat auf die Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen ganz oder teilweise verzichten.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Artikel 35a Abs. 2 BVG.

7.7 Verjährung

Die Verjährung der Forderungen gegenüber der Stiftung richtet sich nach Artikel 41 BVG.

7.8 Sicherung des Leistungszweckes

Der Stiftungsrat kann zur Sicherung des Leistungszweckes die entsprechenden Anordnungen treffen.

Mit Ausnahme der Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 30b BVG, können die Ansprüche an die Stiftung gemäss Artikel 39 Abs. 1 BVG vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

8. Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Folgen der Auflösung einer Anschlussvereinbarung sind im Teilliquidationsreglement festgehalten.

9. Sanierungsmassnahmen

Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz für die Leistungen gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen.

Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Anspruchsberechtigten werden die gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen an ihrem Wohnsitz ausgerichtet. Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Das Stiftungsreglement wurde in deutscher Sprache verfasst. Wird das Stiftungsreglement in andere Sprachen übersetzt, ist, bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung, der deutsche Text massgebend.

10.2 Wahrung wohl erworbener Rechte

Das in Kraft tretende des Reglements per 1. Januar 2013 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 7.4 (Überentschädigung und Koordination) und Artikel 9.1 (Sanierungsmassnahmen).

Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2013 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen. Bei einer Anpassung des Invaliditätsgrades aufgrund einer Neubeurteilung einer laufenden Rente sind die aktuell gültigen Bestimmungen massgebend.

Die Spar- und Risikosparbeitragsbefreiung, die Äufnung und die Verzinsung des Alterssparkapitals bei laufenden Invalidenrenten richten sich nach den jeweils neuen gültigen reglementarischen Bestimmungen beziehungsweise dem Vorsorgeplan.

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters werden die laufenden Invalidenrenten mit den Umwandlungssätzen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements in eine Altersrente umgewandelt.

Massgebend für die Bestimmung der Hinterlassenenleistungen von laufenden Invalidenrenten ist das zum Zeitpunkt des Todes gültige Reglement.

10.3 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann das Stiftungsreglement jederzeit ändern.

10.4 In Kraft treten des Stiftungsreglements

Das Stiftungsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 18. November 2015 genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Stiftungsreglement vom 7. November 2012. Das Stiftungsreglement wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

Vorsorgestiftung VSAO



Dr. med. H. Mumenthaler
Präsident



P. Schlegel, lic. oec. HSG
Vizepräsident

Bern, 18. November 2015

- Anhang 1: Begriffe
- Anhang 2: Einkauf
- Anhang 3: Umwandlungssätze
- Anhang 4: Unbezahlter Urlaub

Anhang 1

Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anspruchsberechtigte Person	Personen, welche Ansprüche gegenüber der Stiftung haben
Arbeitnehmer	Personen, welche für einen Arbeitgeber tätig sind, der für die berufliche Vorsorge der Vorsorgestiftung VSAO angeschlossen ist und durch diese versichert sind (siehe Ziffern 1.3, 1.4, 3.1 des Stiftungsreglements)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF	Schweizer Franken
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
OR	Obligationenrecht
Risikoleistungen	Invalidenrenten, Ehegattenrenten, Invalidenkinderrenten, Waisenrenten, Pensioniertenkinderrenten, Spar- und Risikobeitragsbefreiung und Äufnung des Alterssparkapitals bei Invalidität
Stiftung	Vorsorgestiftung VSAO
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
Versicherte Person	jede durch die Stiftung versicherte Person
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Anhang 2

Einkauf

Maximales Alterssparkapital für die Berechnung ¹⁾ einer freiwilligen persönlichen Einlage gemäss Artikel 4.4 lit. a

Alter Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr	Maximales Alterssparkapital in Prozent des versicherten Jahreslohnes
25	10
26	20
27	30
28	40
29	50
30	60
31	70
32	81
33	92
34	107
35	122
36	137
37	152
38	168
39	184
40	200
41	217
42	234
43	251
44	273
45	295
46	317
47	339
48	361
49	384
50	407
51	430
52	454
53	478
54	511

¹⁾ Berechnung des maximal möglichen Einkaufs: Maximales Alterssparkapital minus vorhandenes Alterssparkapital per 31. Dezember im Jahr des Einkaufs. Die Bestimmungen nach Artikel 60a und 60b BVV2 müssen zwingend eingehalten werden.

Alter Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr	Maximales Alterssparkapital in Prozent des versicherten Jahreslohnes
55	545
56	579
57	614
58	649
59	684
60	719
61	755
62	791
63	828
64	853
65	879

¹⁾ Berechnung des maximal möglichen Einkaufs: Maximales Alterssparkapital minus vorhandenes Alterssparkapital per 31. Dezember im Jahr des Einkaufs. Die Bestimmungen nach Artikel 60a und 60b BVV2 müssen zwingend eingehalten werden.

Anhang 3

Umwandlungssätze

Bei Inkrafttreten des Stiftungsreglements beträgt der Umwandlungssatz für Männer und Frauen:

Pensionierung	Umwandlungssatz in Prozent
ab 58 bis unter 59	5.326–5.447
ab 59 bis unter 60	5.458–5.579
ab 60 bis unter 61	5.590–5.711
ab 61 bis unter 62	5.722–5.843
ab 62 bis unter 63	5.854–5.975
ab 63 bis unter 64	5.986–6.10
ab 64 bis unter 65	6.118–6.23
ab 65 bis unter 66	6.250–6.371
ab 66 bis unter 67	6.382–6.503
ab 67 bis unter 68	6.514–6.635
ab 68 bis unter 69	6.646–6.767
ab 69 bis unter 70	6.778–6.899
ab 70	6.910

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau berechnet.

Anhang 4

Unbezahlter Urlaub

1. Allgemein

Bezieht die versicherte Person einen unbezahlten Urlaub, besteht die Möglichkeit bis zur Wiederaufnahme der bisherigen Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber die Risikoversicherung auf eigene Rechnung weiterzuführen. Die versicherte Person kann für die Dauer von mindestens sieben Tagen bis längstens 18 Monate eine Risikoversicherung abschliessen.

2. Voraussetzungen

Es besteht keine Versicherungsmöglichkeit, wenn

- a. das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung beziehungsweise Befristung ausläuft;
- b. während dem unbezahlten Urlaub eine versicherte Erwerbstätigkeit (auch im Ausland) bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird;
- c. der Antrag zur Weiterführung der Risikoversicherung nach Beginn des unbezahlten Urlaubs bei der Stiftung eintrifft.

Wird der unbezahlte Urlaub abgebrochen, so werden die geleisteten Risikobeiträge nicht zurückerstattet.

3. Anmeldung

Der Stiftung ist vor Urlaubsbeginn ein ausgefüllter und unterzeichneter Antrag zuzustellen.

4. Versicherte Risikoleistungen

Versichert sind die Leistungen gemäss dem letzten gültigen Vorsorgeplan vor Antritt des unbezahlten Urlaubs, wobei zusätzlich das Unfallrisiko dem Risiko Krankheit gleichgestellt wird. Fällt das Ereignis Unfall oder berufsbedingte Krankheit in die Periode einer möglichen Abredeversicherung UVG, werden im Maximum die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

5. Alterssparkapital

Das Alterssparkapital wird während der Dauer der Risikoversicherung nicht geäufnet. Die Höhe der Verzinsung des Alterssparkapitals entspricht derjenigen der aktiv versicherten Personen.

6. Finanzierung

Der Prämiensatz wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt und entspricht der ordentlichen gesamten Risikoprämie. Prämienschuldner ist die versicherte Person.

